

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.608.057

Wien, am 19. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. August 2020 unter der Nr. **3125/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „‘Lex P.’ – Ermächtigung zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt im BVT“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie viele Bedienstete in Leitungsfunktionen im BVT sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes?*
- *Wie viele Bedienstete in Leitungsfunktionen im BVT sind keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes?*
- *Wie viele Bedienstete in Leitungsfunktionen in den LVTs sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes?*
- *Wie viele Bedienstete in Leitungsfunktionen in den LVTs sind keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes?*

Diese Fragestellungen betreffen einen besonders sensiblen Bereich des österreichischen Staatsschutzes. Durch die Offenlegung solcher Informationen ist es möglich, Rückschlüsse auf die Führungsstruktur, Größe und auch die Leistungsfähigkeit des österreichischen

Staatsschutzes zu ziehen. Diese Informationen bieten somit einen idealen Anknüpfungspunkt für Aktivitäten ausländischer Geheim- und Nachrichtendienste.

Aus diesen Überlegungen wird daher von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Bedienstete in Leitungsfunktionen im BVT, die keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, wurden gem § 2 Abs 4 PStSG zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt?*
 - a. Wann wurde die Ermächtigung jeweils von wem mit welcher präzisen Begründung bzw. aus welchen präzisen Erwägungen erteilt?*

Es sind keine Bediensteten in Leitungsfunktionen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung gemäß § 2 Abs. 4 PStSG zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Bedienstete in Leitungsfunktionen in den LVTs, die keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, wurden gem § 2 Abs 4 PStSG zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt?*
 - b. Wann wurde die Ermächtigung jeweils von wem mit welcher präzisen Begründung bzw. aus welchen präzisen Erwägungen erteilt?*

In den Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sind gegenwärtig zwei Bedienstete in Leitungsfunktionen gemäß § 2 Abs. 4 PStSG zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt.

Weitere Ausführungen müssen auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) unterbleiben. Es darf jedoch festgehalten werden, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Ermächtigung erfüllt wurden.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wurde der interimistische Leiter der Abteilung 1 des BVT zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt?*

- c. *Wenn ja, wann wurde die Ermächtigung jeweils von wem mit welcher präzisen Begründung bzw. aus welchen präzisen Erwägungen erteilt?*
- *Wozu braucht der interimistische Leiter der Abteilung 1 des BVT die Ermächtigung zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt?*

Ja, der interimistische Leiter der Abteilung II/BVT/1 ist zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt.

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit von näheren Ausführungen zu diesen Fragen Abstand genommen. Es wurden alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Ermächtigung erfüllt.

Zur Frage 9:

- *Übten Bedienstete in Leitungsfunktionen im BVT, die keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, und gem § 2 Abs 4 PStSG zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt wurden schon einmal Befehls- und Zwangsgewalt aus?*
- d. *Wenn ja, wie oft und in welchen Fällen?*

Nein.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Erwies sich die Bestimmung in § 2 Abs 4 PStSG als nützlich?*
- e. *Wenn ja, inwiefern?*
- f. *Wenn nein, inwiefern nicht?*
- *Ist Ihnen oder den Fachkräften im BM.I bekannt, weshalb in den parlamentarischen Materialien die Leitungsfunktion gerade mit dem Posten des Referatsleiters definiert wird?*
- g. *Wenn ja, warum?*
- *Beabsichtigen Sie Herr Minister, die Ermächtigungsform in § 2 Abs 4 PStSG im Zuge der anstehenden BVT Reform abzuschaffen?*
- h. *Wenn ja, warum?*
- i. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung befindet sich gegenwärtig in einem Reformprozess, Evaluierungen werden laufend durchgeführt. Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen aber auch allfällige zukünftige legistische

Novellierungen kein Gegenstand der Vollziehung und somit auch nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Ja. Die unterste hierarchische Verwaltungsebene in einem Ministerium ist das Referat, darüber steht die Abteilung. Mehrere Abteilungen können zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Über einzelnen Abteilungen sowie Gruppen steht die Sektion. Die unterste Ebene bei den Leitungsfunktionen ist daher die Referatsleitung, weshalb die Nennung der Referatsleitung in parlamentarischen Materialien weitere Aufzählungen nach oberen Hierarchieebenen obsolet macht. Da die übergeordneten hierarchischen Ebenen selbstverständlich auch über die Berechtigungen der ihnen untergeordneten Ebenen verfügen.

Karl Nehammer, MSc

